

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan  
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Winkelhof-Nordwest“****Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB****1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Inanspruchnahme eines vorbelasteten, geeigneten Standortes durch die Lage zwischen der Bahnlinie „Würzburg-Treuchtlingen“ unmittelbar im Osten und im Nahbereich zu einer bestehenden PV-Anlage und zur Autobahn A 7
- Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien; Entgegenwirken dem Ausstoß von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Schutzgut Klima)
- Ausrichtung der Solarmodule in einer Weise, dass es weder für den Bahnbetrieb noch für Anwohner zu unverträglichen Blendwirkungen kommt (Schutzgut Mensch)
- Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Vegetationsbestände im Plangebiet (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild, Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs)
- Baufeldräumung und Bauarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Mitte Juli bis Ende Februar, abweichend innerhalb der Vogelbrutzeit, wenn gutachterlicher Nachweis gelingt, dass keine Vogelbruten auf der Fläche vorkommen; Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelschutzzeiten (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Arten- schutzrecht)
- Erhaltung/Entwicklung von Gras-Kraut-Säumen und Extensivgrünland einschließlich Einbringung von Lebensraumrequisiten für die Zauneidechse (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität (Förderung Zauneidechse und Feldlerche), Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs)
- Anlage bzw. Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes bzw. Solarparks durch Einsaat mit autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Anlage von lockeren Gehölzstrukturen mit randlichen Säumen im Westen der Anlage im Übergang zur offenen Landschaft (Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsflächen/-maßnahmen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente, schonender Umgang mit Boden (Schutzgut Boden)
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)

- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Minimierung von Bodeneingriffen im Bereich des dokumentierten Bodendenkmals; Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

Im Detail sind die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Verfahrensunterlagen enthalten.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers. Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für eine EEG-Förderfähigkeit durch die Lage innerhalb eines 110 m tiefen Streifens entlang der Bahnlinie Würzburg-Treuchtlingen (sog. „vorbelasteter Standort“). Im betrachteten Landschaftsraum zwischen der Bahnlinie und der A7 weiter westlich befinden sich zudem bereits mehrere PV-Anlagen, wodurch der Standort als besonders geeignet angesehen werden darf und den Zielsetzungen des LEP Bayern entspricht. Durch die Topographie und die Abschirmung auf Grund des Bahndamms ist der Standort darüber hinaus aus der umliegenden Landschaft nur begrenzt einsehbar und somit insgesamt besonders geeignet.

Gegenüber den ersten Planungsabsichten des Vorhabenträgers wurde das geplante Sondergebiet für die geplante „Photovoltaikanlage“ aus dem Bereich des dokumentierten Bodendenkmals zurückgenommen.